

RS Lvwg 2018/11/13 LVwG-AV-850/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2018

Rechtssatznummer

10

Entscheidungsdatum

13.11.2018

Norm

BAO §6

BAO §238 Abs1

BAO §238 Abs2

BAO §313

Rechtssatz

§ 313 BAO normiert unmissverständlich, dass im Beschwerdeverfahren erwachsende Kosten von den Parteien selbst zu bestreiten sind und schließt damit einen Kostenersatz einer „obsiegenden“ Partei auch im Säumnisbeschwerdeverfahren aus.

Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenbescheid; dingliche Wirkung; Rückstandsausweis; Abgabenschuldner; Gesamtschuld; Rechtsnachfolger; Verjährung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.850.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>